

04.07.2018

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen  
- Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG)  
- Drucksache 17/2166 -**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. In §6 Abs. 13 Satz 2 wird der Wert „50 Prozent“ durch „35 Prozent“ ersetzt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung, die Abstandsflächen auf 50 % der Höhe der Windenergieanlage auszuweiten und damit auf den Stand der Landesbauordnung aus dem Jahr 2000 zurückzufallen, stellt die Praxis vor erhebliche Probleme. Vorhabenträger haben sich seit dem Landtagsbeschluss vom 15.12.2016 darauf verlassen, dass die neue Landesbauordnung geringere Abstandsflächen verlangt und entsprechende Baulasten mit den Grundstückseigentümern im Umfeld geplanter Windenergieanlagenstandorte vereinbart. Diese müssten im Falle der Verabschiedung der vorgeschlagenen Änderung neu verhandelt werden, um die Windenergieanlagen errichten zu können. Eine praktische Relevanz für den Abstand von Windenergieanlagen – beispielsweise zu Wohnbebauung – haben die Abstandsflächen der Landesbauordnung nicht, da Bundesrechtliche Vorgaben wie das Bundesimmissionsschutzgesetz wesentlich größere Abstände erfordern.

2. §35 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 6 Punkt 3 wird wie folgt gefasst:

„zu Wohnungen, sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse mit Freilauftürschließern“

- b. Abs. 6 Nummer 4 und Abs. 9 werden gestrichen.

Begründung:

Anpassung an die Regelung zu dicht- und selbstschließenden Türen zwischen Wohnungen und Treppenraum in der Musterbauordnung.

Datum des Originals: 04.07.2018/Ausgegeben: 04.07.2018

3. §39 Absatz 4 Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Es müssen barrierefreie, rollstuhltaugliche und nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ mit Sinnesbehinderung nutzbare Aufzüge vorhanden sein, die von allen Nutzungseinheiten zugänglich sind.“

Begründung:

Nach dem Wortlaut von § 39 Absatz 4 Satz 2 und 3 ist erst bei Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen zwingend ein Fahrstuhl gefordert. In Wohngebäuden mit bis zu fünf oberirdischen Geschossen muss dagegen kein Aufzug zwingend barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Dies hätte zur Folge, dass die „barrierefreien“ Wohnungen in diesen Gebäuden wenn überhaupt nur im Erdgeschoss barrierefrei zugänglich sein werden.

Etwas notwendige Ausnahmen sind auf konkret definierte Tatbestände zu beschränken.

4. § 47 wird wie folgt geändert
- a. Nach Abs. 3 wird folgender Absatz neu eingefügt:  
„(4) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden, die gemäß §39 Absatz 4 Satz 1 Aufzüge haben müssen, müssen alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch entsprechende Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 können bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.“

Begründung: Der Entwurf des Baurechtsmodernisierungsgesetzes verzichtet vollständig auf jede Vorgabe zur Schaffung rollstuhlgerechter Wohnungen, dabei ist eine verbindliche und wirksame Regelung vor dem Hintergrund fehlender entsprechender Wohnangebote unverzichtbar. Daher muss die Regelung aus der LBO 2016 ergänzt werden.

- b. In Abs. 4 [alt] wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Auch die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Wohnungskellern und sonstigen gemeinschaftlich genutzten Räumen, Flächen und Nebenanlagen muss sichergestellt werden“.
5. §48 wird wie folgt geändert:
- a. § 48 Abs. 1 und 2 werden ersetzt durch folgende Absätze 1 und 2:  
„(1) Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass bei Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, geeignete Mobilitätskonzepte erstellt und Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder hergestellt werden müssen. Bei wesentlichen Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde. Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die

Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, ob die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Gemeinden können auch bestimmen, dass an Stelle von Stellplätzen oder Garagen ein Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen ist, wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist oder aus städtebaulichen Gründen untersagt wurde.

(2) Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach § 47 Abs. 4 [neu] und §49 Abs. 2 müssen geeignete Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in ausreichender Zahl und Größe hergestellt werden. Diese Stellplätze sollen in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet werden.“

Begründung:

Die Streichung der durch Rechtsverordnung vom Land festzulegenden Mindestzahl an notwendigen Stellplätzen in § 48 Abs. 2 entspricht der bereits in der LBauO 2016 vorgenommenen grundsätzlichen Kommunalisierung der Stellplatz-Regelung und ermöglicht dadurch eine moderne Mobilitätsplanung und -steuerung auf lokaler Ebene.

b. In Abs. 3 Satz 3 und 4 werden die Worte „Satz 2 Nummer 1 bis 3“ in „Satz 1“ geändert.

c. In Abs. 3 Satz wird Satz 6 gestrichen.

6. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Bauliche Anlagen, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, müssen für alle Menschen barrierefrei erreichbar und vollständig nutzbar sein.“

Begründung:

"Ziel der anerkannten DIN 18040 ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz). Dieses muss sich auf alle Menschen beziehen.

7. Nach §49 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,

2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.“

8. §63 – Genehmigungsfreistellung - wird gestrichen

Begründung:

Die mit der Genehmigungsfreistellung intendierte Entlastung von Bauherren und Bauaufsichtsbehörden konnte in der Vergangenheit nicht erreicht werden. Vielmehr entsteht durch die Freistellung in vielen Fällen ein nachgelagerter Aufwand durch nachträgliche Prüfungen, durch die unnötig Personal in den Aufsichtsbehörden gebunden wird. Ein echter Beitrag zum Bürokratieabbau ist hiermit nicht verbunden.

9. §79 Abs 1 Satz 3 wird gestrichen

Begründung:

Der regelmäßige Verzicht auf eine Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung bei Änderungen ohne Zunahme des Bauvolumens bei Bauvorhaben einer Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder eines Landesverbandes kann zu einer nicht ausreichenden Berücksichtigung des Rettungswege- und Abschottungssystems führen und ist daher im Sinne des abwehrenden Brandschutzes zu streichen.

Monika Düker  
Arndt Klocke  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion